



VEREINS-STATUTEN

10. April 2026

Inhalt

Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit und Geschäftsjahr	3
Ethik-Grundlagen und Dopingprävention	3
Mitgliedschaft.....	4
Organe	6
Spielbetrieb	9
Datenschutz.....	9
Schlussbestimmungen.....	9

Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1 Unter der Bezeichnung Badminton Club Grüningen-Rüti (BCGR) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

Art. 2 Der BCGR hat seinen Sitz in Grüningen.

Art. 3 Der BCGR bezweckt die Förderung des Badmintonsportes und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Der BCGR ist Mitglied des nationalen Dachverbandes für Badminton in der Schweiz (Swiss Badminton) und des Badminton-Verbands der Region Zürich (BVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton und seinen zuständigen Organen und Kommissionen sowie des BVRZ sind für den BCGR und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Für die Verbindlichkeiten des BCGR haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Ethik-Grundlagen und Dopingprävention

Art. 6 Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen der BCGR und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 7 Spirit of Badminton Charta: Gemeinsam für gesundes, respektvolles und faires Badminton!

- Gleichbehandlung für alle! Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- Sport und soziales Umfeld im Einklang! Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbart.
- Förderung der Selbst- und Mitverantwortung! Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- Respektvolle Förderung statt Überforderung! Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- Erziehung zu Fairness! Das Verhalten untereinander ist von Respekt geprägt.
- Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe! Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

- Absage an Doping und Suchtmittel! Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.
- Keine Korruption! Wir fördern bei Entscheidungen und Prozessen die Transparenz.
- Wir kommunizieren offen und respektvoll! Bei Unklarheiten informieren wir, gehen bei Problemen aufeinander zu, sprechen miteinander und finden Lösungen.

Art. 8 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Mitgliedschaft

Art. 9 Es wird unterschieden zwischen:

- a) Junioren (unter 19 Jahre alt)
- b) Aktive
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Kategorien-Einteilung für die laufende Saison erfolgt gemäss Weisung von Swiss Badminton.

Art. 10 Jedes Mitglied verpflichtet sich durch ein Online-Aufnahmegesuch über die Club-Homepage, die Statuten des BCGR zu anzuerkennen.

Art. 11 Über die Aufnahme von Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

Art. 12 Interessenten für eine Mitgliedschaft als Aktive oder Junioren, haben während wenigstens drei Probetrainings am Spielbetrieb teilzunehmen.

Art. 13 Junioren werden bei Erreichen der Altersgrenze ohne weiteres der neuen Kategorie zugeteilt.

Art. 14 Bei Passivmitgliedern, die sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben, sind Art. 9 und 10 anzuwenden.

Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder, die Passivmitglieder geworden sind, auf ihren Wunsch vom Vorstand reaktiviert werden.

Sie verpflichten sich, den Aktivmitgliederbeitrag ab Übertritt bis Ende des laufenden Jahres zu bezahlen. Ein erneuter Übertritt zum Passivmitglied ist erst ab 1. Januar des Folgejahres möglich.

Art. 15 Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 16 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 17 An Beiträgen werden erhoben:

a) von Junioren und Aktivmitgliedern:

- Eine einmalige Eintrittsgebühr
- Ein jährlicher Beitrag oder pro Rata

b) von Passivmitgliedern ein jährlicher Passivbeitrag.

c) Der Vorstand ist Beitragsbefreit.

d) Der Vorstand kann Mitglieder für die Dauer der Rekrutenschule von der Beitragspflicht befreien.

e) Der Vorstand kann Mitgliederbeiträge für Mitglieder in schwierigen finanziellen Verhältnissen ausnahmsweise reduzieren oder ganz erlassen.

Gebühren, Beiträge und Juniorentreinerentschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 18 Der Austritt aus dem BCGR ist durch schriftliche Anzeige an den Kassier frühestens auf Ende des nächstfolgenden Monats möglich. Die Beiträge sind bis zum Austrittsdatum zu bezahlen. Rückzahlungen für bereits bezahlte Beiträge sind nicht zulässig.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder jederzeit aufheben. Insbesondere wenn ein Mitglied:

- die Vereinsstatuten des BCGR gröblich verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCGR nicht nachkommt
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCGR schädigt
- oder den Spielbetrieb mutwillig stört

Organe

Art. 20 Die Organe des BCGR sind:

- a) die Generalversammlung (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder)
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

a) Generalversammlung

Art. 21 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCGR.

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich, in den ersten vier Monaten abzuhalten.

Die Einladungen hierzu sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zu erlassen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 22 Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 23 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Generalversammlung.

Art. 24 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 25 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors
4. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle (Revisor)
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren
 - c) Eintrittsgebühren
 - d) Passivmitglieder
6. Abnahme des Budgets
7. Wahlen:
 - a. Des Vorstandes
 - b. Des Rechnungsrevisors
8. Nennung neuer Mitglieder
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes

Art. 26 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

b) Vorstand

Art. 27 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Technischer Leiter

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 28 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 29 Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten, wählt der Vorstand einen Nachfolger.

Art. 30 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an die Aktivmitglieder zu delegieren.

Art. 31 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet ist.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des gesamten Vorstandes.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 25 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 30 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Art. 32 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des BCGR nach aussen
2. Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 19 der Statuten
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
6. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung mit Erfolgsrechnung und Bilanz
7. Erstellung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr

Art. 33 Der Kassier zeichnet einzeln. Der Präsident und der Vize-Präsident zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 34 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

c) Rechnungsrevisor

Art. 35 Es wird ein Rechnungsrevisor durch die Generalversammlung gewählt. Der Rechnungsrevisor darf dem Vorstand nicht angehören, er muss jedoch Aktivmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Der Rechnungsrevisor hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Er ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Er hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Spielbetrieb

Art. 36 Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, Turnieren und Interclubspielen teil. Jegliche Haftung des BCGR für gesundheitliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Art. 37 Für den Spielbetrieb im BCGR gelten die jeweils gültigen Regeln von Swiss Badminton.

Art. 38 Jeder Spieler hat sein Badminton-Racket selbst zu stellen. Für Probe- und Juniorentrainings stellt der BCGR gebrauchte Rackets zur Verfügung.

Art. 39 Der BCGR stellt Halle, Felder, Netze, Pfosten und Shuttles für das Training und Interclubspiele zur Verfügung.

Art. 40 Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet ein im Training anwesendes Vorstandsmitglied.

Datenschutz

Art. 41 Es gilt das separate Datenschutzreglement auf der Homepage des BCGR. Dieses kann durch den Vorstand entsprechend den aktuellen geltenden Gesetzesanforderungen angepasst werden.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Die Auflösung des BCGR kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden kann.

Art. 43 Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCGR.

Vom Vorstand genehmigt: 18. November 2025

Von der Generalversammlung genehmigt: 10. April 2026

Ersetzt Statuten vom 8. April 2022